

Art. 4 Stiftungsverzeichnis

(1) Das Landesamt für Statistik führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit folgenden Angaben einzustellen:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt des Entstehens und des Erlöschens,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

²Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten. ³Änderungen zu Satz 1 Nr. 9 haben die Stiftungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.